

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW / ta	Datum 29.09.2020	BV/2020/070
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	12.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.11.2020

I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) soll die rechtssichere Veranlagung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung gewährleisten.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Auf eine Gegenüberstellung der Änderung wird zu dieser Vorlage verzichtet, da mit einer Ausnahme lediglich die Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Schmutzwasserentsorgung betroffen sind. Neben der Gebührenanpassung werden eine Regelung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) und zwei Begriffe (§3) zum besseren Verständnis genauer ausgeführt bzw. geändert. Inhaltliche Änderungen gibt es derzeit nicht.

Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2021 sind als Anlage 2 dieser BV beigefügt.

Im Ergebnis ergibt sich eine Senkung der Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,78 Euro/m² auf 0,72 Euro/m². Diese Reduktion nach der letztjährigen Erhöhung resultiert teilweise aus dem nicht erwarteten Gebührenüberschuss aus 2019. Für 2020 wird ebenfalls ein positives Geschäftsergebnis erwartet. Daher soll in einem ersten Zuge ein Teil der Gebührenrückstellung an die Gebührenzahler*innen zurückgegeben werden. Die vollständige Auflösung der zur Verfügung stehenden Gebührenrückstellungen erfolgt nicht, falls es zu nicht planbaren Reparaturen etc. kommt. Die Auflösung wird aber, soweit Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, gemäß den gesetzlichen Grundlagen kontinuierlich erfolgen.

Die Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung können aufgrund der aufzulösenden Gebührenrückstellungen in diesem Bereich stabil gehalten werden. Für 2020 wurde der Gebührensatz von 2,35 Euro/m³ auf 2,30 Euro/m³ abgesenkt.

Die dargestellten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2021. Die Aufteilung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die zum Jahresabschluss aufgestellte Nachkalkulation für 2019 und den dort enthaltenen operativen Verteilungsschlüsseln.

Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2020 und 2021 anfallenden Investitionen ermittelt.

Festgestellte Gebührenüberschüsse sollen i. d. R. innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Ein diesem Zeitraum entsprechender Anteil ist in den Gebührenkalkulationen für 2021 berücksichtigt worden.

Die Höhe der in Anspruch genommenen Gebührenrückstellungen in 2020 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Eine vollständige Auflösung der Rückstellung auch im Schmutzwasserbereich wäre möglich, ist jedoch aus Gründen der Gebührenstabilität nicht vorgesehen. So kann den ggf. höheren Fremdwasseranteilen im Schmutzwassernetz bei Starkregenereignissen oder auch nicht planbaren Reparaturen am Kanalnetz Rechnung getragen werden.

Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 BV 2020 70 Anlage 1 I. Nachtragssatzung Gebührensatzung Abwasserbeseitigung
- 2 BV 2020 70 Anlage 2 Vorkalkulation 2021
- 3 BV 2020 70 Anlage 3.1 Vorkalkulation 2021-2022 dezentral
- 4 BV 2020 70 Anlage 3.2 Beispielrechnungen Vorkalkulation
- 5 BV 2020 70 Anlage 3.3 Gegenüberstellung Gebühren alt-neu dezentral